

RS OGH 1959/11/20 3Ob308/59

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.1959

Norm

ABGB §612

AußStrG §22

AußStrG §120

AußStrG §158

Rechtssatz

Nach einer im Ausland verstorbenen ausländischen Staatsangehörigen ist im Inland eine Verlassenschaftsabhandlung durchzuführen, wenn sie nach dem Grundbuchstand zum Teil freies, zum Teil durch fideikommissarische Substitution zugunsten weiterer ungeborener Geschwister gebundenes Liegenschaftsvermögen hinterlassen hat. Die Frage, inwieweit sie als Nacherbin mit den später geborenen Nachkommen zu teilen gehabt hätte, ob das freie Liegenschaftsvermögen auch aus dem Vermögen der Substitutionsmasse stammt, ob ihr Liegenschaftsvermögen in die Substitutionsmasse gehört oder nicht, kann materiellrechtlich nicht im Verlassenschaftsverfahren, sondern nur im ordentlichen Rechtsweg entschieden werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 308/59
Entscheidungstext OGH 20.11.1959 3 Ob 308/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0007365

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at